



Brüssel, den 24.6.2019  
COM(2019) 297 final/2 –  
DOWNGRADED on 16.7.2019

2019/0142 (NLE)

Vorschlag für einen

## **BESCHLUSS DES RATES**

**über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – einer Übereinkunft mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zuweisung eines Teil des Zollkontingents gemäß der Verordnung (EG) Nr. 617/2009 vom 13. Juli 2009 zur Eröffnung eines autonomen Zollkontingents für Einfuhren von hochwertigem Rindfleisch an die Vereinigten Staaten**

## BEGRÜNDUNG

### 1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

#### • Gründe und Ziele des Vorschlags

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 617/2009 hat die Europäische Union im Einklang mit der Vereinbarung zwischen der Europäischen Kommission und den Vereinigten Staaten von Amerika und ihrer überarbeiteten Fassung, der überarbeiteten Vereinbarung mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die Einfuhr von Rindfleisch von nicht mit bestimmten Wachstumshormonen behandelten Tieren und die erhöhten Zölle der Vereinigten Staaten auf bestimmte Erzeugnisse der Europäischen Union vom 21. Oktober 2013 (im Folgenden das „Zollkontingent“), ein jährliches Zollkontingent<sup>1</sup> für hochwertiges Rindfleisch eröffnet. Die Union und die Vereinigten Staaten haben die überarbeitete Vereinbarung dem WTO-Streitbeilegungsgremium am 14. April 2014 übermittelt.

Im Dezember 2016 haben die Vereinigten Staaten Maßnahmen ergriffen, um für bestimmte EU-Erzeugnisse im Zusammenhang mit dem Streitbeilegungsverfahren EG - Maßnahmen betreffend Fleisch und Fleischprodukte (Hormone) (DS26) („EG-Hormone“) erneut erhöhte Zölle einzuführen. Das Verfahren für die Wiedereinführung von Zöllen wurde auf Antrag der US-amerikanischen Rindfleischindustrie eingeleitet, die Bedenken hinsichtlich der Anwendung des Zollkontingents geäußert hatte.

Um zu verhindern, dass für bestimmte EU-Erzeugnisse erneut erhöhte Zölle eingeführt werden, haben die Europäische Union und die Vereinigten Staaten gemäß Artikel IV Absatz 1 Buchstabe b der überarbeiteten Vereinbarung Konsultationen über die Anwendung der überarbeiteten Vereinbarung durchgeführt, wobei die Vereinigten Staaten die Zuweisung eines Teils des gemäß der überarbeiteten Vereinbarung eröffneten Zollkontingents verlangten.

Es liegt im Interesse der Union, den Vereinigten Staaten einen Teil des Zollkontingents zuzuweisen, damit beide Vertragsparteien letztlich zu einer einvernehmlichen Lösung im WTO-Streitbeilegungsverfahren DS26 gelangen können, die dem WTO-Streitbeilegungsgremium mitzuteilen ist.

Am 19. Oktober 2018 ermächtigte der Rat die Kommission, im Namen der Union Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die Anwendung des Zollkontingents aufzunehmen, um den Vereinigten Staaten im Hinblick auf eine endgültige Beilegung der WTO-Streitsache DS26 einen Teil des Zollkontingents zuzuweisen. Diese Verhandlungen wurden erfolgreich abgeschlossen.

Darüber hinaus ermächtigte der Rat die Kommission, bezüglich der Zuweisung des Zollkontingents an die einzelnen Länder – im Einklang mit den geltenden WTO-Vorschriften, soweit erforderlich – die Zustimmung anderer wichtiger Lieferländer zu erlangen. Zur Einhaltung des Artikels XIII Absatz 2 des GATT sollte die das Zollkontingent zuweisende Partei bei der Zuweisung eines Zollkontingents an die Lieferländer die Zustimmung aller wichtigen Lieferländer zur Zuweisung der Zollkontingentsteile erlangen. Um sicherzustellen, dass die Zuweisung des derzeitigen Zollkontingents nach Ländern den WTO-Verpflichtungen der EU entspricht, muss die EU daher die Zustimmung der übrigen wichtigen Lieferanten im Rahmen des Zollkontingents (Australien, Uruguay und Argentinien) einholen. Entsprechend

---

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 617/2009 des Rates vom 13. Juli 2009 zur Eröffnung eines autonomen Zollkontingents für Einfuhren von hochwertigem Rindfleisch (ABl. L 182 vom 15.7.2009, S. 1).

holte die Kommission die Zustimmung der wichtigen Lieferländer ein und erhielt in Form von Annahmeschreiben, die am 10., 20. und 31. Mai 2019 eingingen, deren schriftliche Zustimmung zu der Zuweisung eines Teils des Kontingents an die Vereinigten Staaten.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Politikbereich**

Entfällt.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Entfällt.

## **2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT**

- **Rechtsgrundlage**

Artikel 207 Absatz 3 und Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v AEUV

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Angesichts der ausschließlichen Zuständigkeit der Union im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik nicht anwendbar (Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e AEUV).

- **Verhältnismäßigkeit**

Entfällt.

- **Wahl des Instruments**

Eine internationale Übereinkunft ist das geeignete Instrument für die Zuweisung eines Teils des Zollkontingents an die Vereinigten Staaten.

## **3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG**

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

- **Konsultation der Interessenträger**

Entfällt.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Entfällt.

- **Folgenabschätzung**

Entfällt.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt.

- **Grundrechte**

Entfällt.

#### **4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT**

Keine.

Vorschlag für einen

## BESCHLUSS DES RATES

**über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – einer Übereinkunft mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zuweisung eines Teil des Zollkontingents gemäß der Verordnung (EG) Nr. 617/2009 vom 13. Juli 2009 zur Eröffnung eines autonomen Zollkontingents für Einfuhren von hochwertigem Rindfleisch an die Vereinigten Staaten**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 3 und Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

In Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Einklang mit dem Beschluss 2019/XXX/EU des Rates wurde die Übereinkunft mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zuweisung eines Teils des Zollkontingents für hochwertiges Rindfleisch an die Vereinigten Staaten von Amerika gemäß der überarbeiteten Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Union über die Einfuhr von Rindfleisch von nicht mit bestimmten Wachstumshormonen behandelten Tieren und die erhöhten Zölle der Vereinigten Staaten auf bestimmte Erzeugnisse der Europäischen Union (2014) – vorbehaltlich ihres Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt – im Namen der Union unterzeichnet.
- (2) Die Übereinkunft sollte im Namen der Union genehmigt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

### *Artikel 1*

Die Übereinkunft mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zuweisung eines Teils des Zollkontingents für hochwertiges Rindfleisch an die Vereinigten Staaten von Amerika gemäß der überarbeiteten Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Union über die Einfuhr von Rindfleisch von nicht mit bestimmten Wachstumshormonen behandelten Tieren und die erhöhten Zölle der Vereinigten Staaten auf bestimmte Erzeugnisse der Europäischen Union (2014) wird hiermit im Namen der Union geschlossen.

Der Wortlaut der Übereinkunft ist diesem Beschluss beigefügt.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*

Brüssel, den 24.6.2019  
COM(2019) 297 final/2 –  
DOWNGRADED on 16.7.2019

ANNEX

**ANHANG**

**des**

**Vorschlags für einen**

**BESCHLUSS DES RATES**

**über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – einer Übereinkunft mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zuweisung eines Teil des Zollkontingents gemäß der Verordnung (EG) Nr. 617/2009 vom 13. Juli 2009 zur Eröffnung eines autonomen Zollkontingents für Einfuhren von hochwertigem Rindfleisch an die Vereinigten Staaten**

**ANHANG**  
**ÜBEREINKUNFT ZWISCHEN**  
**DEN VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA**  
**UND DER EUROPÄISCHEN UNION**  
**ÜBER DIE ZUWEISUNG EINES TEILS DES ZOLLKONTINGENTS FÜR**  
**HOCHWERTIGES RINDFLEISCH AN DIE VEREINIGTEN STAATEN GEMÄSS**

***DER ÜBERARBEITETEN VEREINBARUNG***  
***ÜBER DIE EINFUHR VON RINDFLEISCH VON NICHT MIT BESTIMMTEN***  
***WACHSTUMSHORMONEN BEHANDELTEN TIEREN UND DIE ERHÖHTEN ZÖLLE DER***  
***VEREINIGTEN STAATEN AUF BESTIMMTE ERZEUGNISSE DER EUROPÄISCHEN***  
***UNION (2014)***

Die Vereinigten Staaten von Amerika und die Europäische Union, die Vertragsparteien der überarbeiteten Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Union über die Einfuhr von Rindfleisch von nicht mit bestimmten Wachstumshormonen behandelten Rindern und die erhöhten Zölle der Vereinigten Staaten auf bestimmte Erzeugnisse der Europäischen Union vom 21. Oktober 2013 (im Folgenden „Vereinbarung von 2014“) sind, haben Folgendes vereinbart:

Artikel 1

**Ziele**

Ziel dieser Übereinkunft ist es,

1. den Vereinigten Staaten einen Teil des autonomen Zollkontingents für hochwertiges Rindfleisch in Höhe von 45 000 Tonnen Warengewicht gemäß Artikel II Absätze 4 und 5 sowie Artikel VI der Vereinbarung von 2014 zuzuweisen und
2. bestimmte Rechte und Pflichten der Vertragsparteien gemäß den Artikeln III, IV, V, VII und VIII der Vereinbarung von 2014 zu ergänzen oder zu ändern.

Artikel 2

**Zuweisungen im Rahmen des Kontingents**

1. Die Europäische Union weist den Vereinigten Staaten 35 000 Tonnen Warengewicht für das in Artikel 1 genannte Zollkontingent von 45 000 Tonnen Warengewicht zu. Die Restmenge von 10 000 Tonnen Warengewicht wird allen übrigen Ländern zur Verfügung gestellt. Die Zuweisungen erfolgen schrittweise über einen Zeitraum von sieben Jahren (im Folgenden „Durchführungszeitraum“), und zwar wie folgt:

	<u>Vereinigte Staaten</u>	<u>Alle übrigen Länder</u>
Jahr 1	18 500 Tonnen Warengewicht	26 500 Tonnen Warengewicht
Jahr 2	23 000 Tonnen Warengewicht	22 000 Tonnen Warengewicht
Jahr 3	25 400 Tonnen Warengewicht	19 600 Tonnen Warengewicht
Jahr 4	27 800 Tonnen Warengewicht	17 200 Tonnen Warengewicht



Jahr 5	30 200 Tonnen Warengewicht	14 800 Tonnen Warengewicht
Jahr 6	32 600 Tonnen Warengewicht	12 400 Tonnen Warengewicht
Jahr 7 und folgende Jahre	35 000 Tonnen Warengewicht	10 000 Tonnen Warengewicht

2. Aus Gründen der Rechtssicherheit gelten die zentralen Verpflichtungen nach Artikel II Absatz 1 der Vereinbarung von 2014, einschließlich des Zollsatzes von 0 % im Rahmen des Kontingents, für den den Vereinigten Staaten zugewiesenen Teil des Zollkontingents.
3. Das jährliche Volumen des Zollkontingents wird gleichmäßig über vier vierteljährliche Teilzeiträume verteilt. Das Kontingentsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

Sollte diese Übereinkunft an einem anderen Tag als dem 1. Juli in Kraft treten, beginnt das Jahr 1 des Durchführungszeitraums am ersten Tag des nächsten Teilzeitraums des Kontingentsjahres und dauert vier aufeinanderfolgende Teilzeiträume<sup>1</sup>. Nicht ausgeschöpfte Mengen aus den Teilzeiträumen, die in dem Quotenjahr vor dem ersten Tag des Jahres 1 liegen, werden zu den im ersten Teilzeitraum des Jahres 1 des Durchführungszeitraums verfügbaren Mengen hinzugefügt. Diese Mengen werden zu den Mengen hinzugefügt, die den Vereinigten Staaten und allen übrigen Ländern im Verhältnis zu ihren Teilen am Gesamtvolumen des Zollkontingents zugeteilt werden.

#### Artikel 3

#### **Verwaltung der Quoten**

Der Teil des den Vereinigten Staaten zugewiesenen Zollkontingents für hochwertiges Rindfleisch wird von der Europäischen Union nach dem sogenannten Windhund-Verfahren verwaltet. Die Europäische Union trifft alle erforderlichen Maßnahmen, um den den Vereinigten Staaten zugewiesenen Teil des Zollkontingents so zu verwalten, dass die Einführer ihn voll ausschöpfen können. Dieser Artikel ersetzt Artikel III der Vereinbarung von 2014.

#### Artikel 4

#### **Streitsache EG – Hormone**

1. Der Handelsbeauftragte der Vereinigten Staaten schließt das im Dezember 2016 eingeleitete Verfahren nach Abschnitt 306 Buchstabe c des Trade Act von 1974 in der geänderten Fassung und beabsichtigt nicht, hinsichtlich der Anwendung der Genehmigung in der Streitsache WT/DS26/21 erneut tätig zu werden. Die Vereinigten Staaten veröffentlichen ihren Entschluss spätestens am Tag des

<sup>1</sup> Um für mehr Klarheit zu sorgen, wird das Volumen für das Jahr 1, wenn diese Übereinkunft zu Beginn eines Teilzeitraums n eines Kontingentsjahrs in Kraft tritt, in vier aufeinanderfolgenden Teilzeiträumen zur Verfügung gestellt, beginnend mit dem Teilzeitraum n jenes Kontingentsjahrs und bis zum Teilzeitraum n-1 des folgenden Kontingentsjahrs. Die Mengen ab Jahr 2 werden in vier aufeinanderfolgenden Teilzeiträumen zur Verfügung gestellt und gleichmäßig über diese Teilzeiträume verteilt, beginnend mit dem Teilzeitraum n des folgenden Kontingentsjahrs.

Inkrafttretens der länderspezifischen Kontingentzuweisung für das Jahr 1 gemäß Artikel 2.

2. Während des in Artikel 2 Absatz 1 genannten Durchführungszeitraums, dem Überprüfungszeitraum gemäß Artikel 4 Absatz 3, und bis zu diesem Zeitpunkt wird eine einvernehmliche Lösung gemäß Artikel 4 Absatz 3 notifiziert:
  - (a) Die Vertragsparteien sehen von der Einsetzung eines Panels nach Artikel 21 Absatz 5 der WTO-Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten (Dispute Settlement Understanding — DSU) in der Streitsache (WT/DS26) „*Europäischen Gemeinschaften – Maßnahmen für Fleisch und Fleischprodukte (Hormone)*“ („*EG – Hormone*“) ab;
  - (b) die Vereinigten Staaten setzen die Anwendung von Zollzugeständnissen *und* damit verbundenen Verpflichtungen auf die Europäische Union nicht aus, die vom Streitbeilegungsgremium der Welthandelsorganisation in der Sache *EG – Hormone* genehmigt wurden; Rückgriff der Vereinigten Staaten auf Artikel 22 Absatz 7 der Streitbeilegungvereinbarung WT/DS26/21.
3. Spätestens zehn (10) Jahre nach Inkrafttreten dieser Übereinkunft treffen die Vereinigten Staaten und die EU zusammen, um die Anwendung des Zollkontingents zu überprüfen und zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen, die dem WTO-Streitbeilegungsgremium bis zum Abschluss der Überprüfung gemäß Artikel 3 Absatz 6 der DSU mitzuteilen ist. Die Überprüfung wird spätestens 11 Jahre nach Inkrafttreten dieser Übereinkunft abgeschlossen. Diese Bestimmung ersetzt Artikel IV der Vereinbarung von 2014.
4. Versäumen es die Vertragsparteien, dem WTO-Streitbeilegungsgremium innerhalb von 11 Jahren nach Inkrafttreten diese Übereinkunft eine einvernehmliche Lösung zu notifizieren, so kann jede Vertragspartei nach Artikel 6 Absatz 1 von der Übereinkunft zurücktreten.

#### Artikel 5

### **Kontrollen vor Ort**

Die Kommission kann die Regierung der Vereinigten Staaten ersuchen, Vertreter der Kommission zur Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen in den Vereinigten Staaten zuzulassen, sofern diese Kontrollen vor Ort auf nicht diskriminierende Weise in Bezug auf andere Lieferländer durchgeführt werden. Diese Kontrollen werden gemeinsam mit den zuständigen Behörden der Vereinigten Staaten durchgeführt.

#### Artikel 6

### **Rücktritt und Wirkung**

1. Jede Vertragspartei kann von dieser Übereinkunft zurücktreten, indem sie die andere Partei schriftlich davon in Kenntnis setzen. Diese Übereinkunft läuft sechs Monate nach dem Tag des Eingangs der Mitteilung bei der anderen Vertragspartei aus. Der Rücktritt von dieser Übereinkunft stellt keinen Rücktritt von der Vereinbarung von 2014 dar, es sei denn, die Vertragsparteien erklären dies ausdrücklich.
2. Der Rücktritt von der Vereinbarung von 2014 gemäß deren Artikel V Absatz 4 hat den Rücktritt von dieser Übereinkunft zur Folge. Gemäß Artikel V Absatz 4 halten die Vertragsparteien die in Artikel II der Vereinbarung von 2014 aufgeführten

zentralen Verpflichtungen innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Mitteilung über den Rücktritt ein.

3. Wird dem WTO-Streitbeilegungsgremium gemäß Artikel 4 Absatz 3 keine einvernehmliche Lösung notifiziert, so ist diese Übereinkunft nicht dahin gehend auszulegen, dass sich die jeweiligen Rechte oder Pflichten der Parteien im Rahmen der DSU in Bezug auf die Streitsache *EG – Hormone* ändern.
4. Diese Übereinkunft ist nicht dahin gehend auszulegen, dass sie andere Rechte oder Pflichten für Personen begründet als die zwischen den Vertragsparteien selbst geschaffenen Rechte oder Pflichten, noch dass diese Übereinkunft bei den Gerichten und in den innerstaatlichen Rechtsordnungen der Vertragsparteien unmittelbar geltend gemacht werden kann.
5. Diese Übereinkunft tritt am ersten Tag nach dem Tag in Kraft, an dem die beiden Vertragsparteien einander den Abschluss der für die Erfüllung der Verpflichtungen der Vertragsparteien nach Artikel 2 und Artikel 4 Absatz 1 erforderlichen internen Verfahren notifiziert haben.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu von ihren Regierungen ordnungsgemäß befugten Unterzeichneten diese Übereinkunft unterschrieben.

Geschehen zu <ORT> am <DATUM> in zweifacher Ausfertigung in englischer Sprache, d. h. in der verbindlichen Sprachfassung der Übereinkunft.

Für die Vereinigten Staaten von Amerika

Für die Europäische Union